GEMEINDE HEUSWEILER

Beschlussvorlage



Fachbereich II Drucksache Nr.: BV/0034/21

Sachbearbeiter: Altmeyer, Frank Datum: 26.03.2021

Beratungsfolge

Personal- und Finanzausschuss nicht öffentlich Gemeinderat öffentlich

Betreff:

Vergnügungssteuer-Satzung ab 1. Januar 2021

Anlagen:

Entwurf Vergnügungssteuer-Satzung Vordrucke für die Apparate-Steuer Anmeldung Synopse Vergnügungssteuer-Satzung neu - bisher

Beschlussvorschlag:

Der Personal- und Finanzausschuss / der Gemeinderat beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Gemeinde Heusweiler (Vergnügungssteuersatzung - VgnSt-Satzung).

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 15. September 2020 hat das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport über das Außerkrafttreten des Vergnügungssteuergesetzes des Saarlandes (VgnStG) und die daraus folgende Notwendigkeit zur Änderung der gemeindlichen Vergnügungssteuersatzungen informiert.

Der Gemeinderat hat hierzu in seiner Sitzung am 19. November 2020 entschieden, aufbauend auf der seitens des Saarländischen Städte- und Gemeindetages (SSGT) zugesagten Mustersatzung eine neue Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer ab dem 1. Januar 2021 zu beschließen.

Der Regelungsinhalte im vorliegenden Satzungsentwurf entsprechen weitestgehend denen der bisherigen Satzung. Daneben muss jedoch eine Vielzahl weiterer Bestimmungen in die Satzung aufgenommen werden. Dies war bislang entbehrlich, da hierzu im außer Kraft getretenen Saarländischen Vergnügungssteuergesetz bereits eine gesetzliche Regelung enthalten war.

Um den Vergleich beider Satzungen zu erleichtern, wurde eine Synopse mit Gegenüberstellung der einzelnen Regelungsinhalte erarbeitet.

Fachbereichsleiterin	

Stellungnahme Fachbereich II:

Im Entwurf zum Doppelhaushalt 2021/2022 sind Erträge aus Vergnügungssteuern in Höhe von 40.000 Euro für das Jahr 2021 (vorsichtige Schätzung wegen Auswirkungen Covid-19-Pandemie) und 55.000 Euro für das Jahr 2022 veranschlagt.